

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

Zwischen

Axel Springer Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Berlin
(HRB 4998 AG Berlin)
– nachfolgend „Axel Springer AG“–

und

Axel Springer Verlag Vertriebsgesellschaft mit be-
schränkter Haftung
mit dem Sitz in Hamburg
(HRB 67193 AG Hamburg)
– nachfolgend „ASV Vertrieb“–

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Die Axel Springer AG ist alleinige Gesellschafterin der
ASV Vertrieb.

§ 1

Beherrschungsvereinbarung

- (1) Die ASV Vertrieb unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Axel Springer AG. Die Axel Springer AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ASV Vertrieb hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der ASV Vertrieb obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung der ASV Vertrieb ist verpflichtet, die Weisungen der Axel Springer AG zu befolgen. Die Axel Springer AG kann der Geschäftsführung der ASV Vertrieb jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.
- (3) Die ASV Vertrieb wird ihre Geschäfte so führen, dass sie den wirtschaftlichen Interessen der Axel Springer AG dienen.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die ASV Vertrieb verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Axel Springer AG abzuführen. Die Gewinnabführung bestimmt sich nach § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung und darf den dort genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die ASV Vertrieb kann mit Zustimmung der Axel Springer AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Axel Springer AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor

Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Axel Springer AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß vorstehendem Abs. 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ASV Vertrieb wirksam. Bezüglich der Beherrschungsvereinbarung gilt dieser Vertrag für die Zeit ab der Eintragung in das Handelsregister der ASV Vertrieb. Bezüglich der Gewinnabführungsvereinbarung gilt der Vertrag erstmals für den Gewinn und Verlust des am 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahres. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2010 in das Handelsregister der ASV Vertrieb eingetragen werden sollte, findet die Gewinnabführungsvereinbarung abweichend von vorstehendem Satz 3 und soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der ASV Vertrieb, welches am 1. Januar 2011 beginnt.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Kündigung kann jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der ASV Vertrieb unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2014 ausgesprochen werden. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2010 in das Handelsregister der ASV Vertrieb eingetragen werden sollte, verschiebt sich abweichend von Satz 1 die Mindestlaufzeit bei einer Wirksamkeit der Gewinnabführungsvereinbarung ab dem

1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 bzw. für spätere Stichtage entsprechend.

- (4) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn
- a) die steuerliche Anerkennung durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung aufgrund von Verwaltungsanweisungen droht,
 - b) die Geschäftsanteile an der ASV Vertrieb jedenfalls insoweit veräußert oder eingebracht werden, als diese nicht mehr finanziell i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG in das herrschende Unternehmen eingegliedert ist.
 - c) die Geschäftsanteile an der ASV Vertrieb nicht mehr allein im Eigentum der Axel Springer AG stehen, weil an der ASV Vertrieb ein außenstehender oder mehrere außenstehende Gesellschafter beteiligt werden (§ 307 AktG gilt entsprechend),
 - d) Umstrukturierungen der Axel Springer AG oder der ASV Vertrieb nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden,
 - e) die Liquidation der Axel Springer AG oder der ASV Vertrieb beschlossen wird.
- (5) Für den Fall einer Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – während eines laufenden Geschäftsjahres ist die Axel Springer AG berechtigt, auf die Erstellung einer Zwischenbilanz einseitig zu verzichten. Die Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

lungen beider Vertragsparteien. Die Zustimmung für die beherrschte Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung; der Abschluss des Vertrages ist zum Handelsregister der beherrschten Gesellschaft anzumelden.

- (2) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.